

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catherina Pieroth (GRÜNE)

vom 18. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2024)

zum Thema:

Aktuelle Situation der Patientenfürsprecher*innen in Berlin

und **Antwort** vom 4. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Catherina Pieroth (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18623

vom 18. März 2024

über Aktuelle Situation der Patientenfürsprecher*innen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

§ 30 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) enthält die landesrechtlichen Regelungen zu den Patientenfürsprecherinnen und –fürsprechern. Nach § 30 Absatz 2 LKG stellen die Bezirke die Besetzung der Ämter sicher und regeln daher die Angelegenheiten der jeweiligen bezirklichen Patientenfürsprecherinnen und –fürsprecher in eigener Zuständigkeit. Mangels eigener Erkenntnisse hat der Senat daher zu den Fragen 1., 3., 4., 5., 6., 7., 9. und 10. die dafür zuständigen Bezirke um Beantwortung gebeten und in die folgenden Antworten einfließen lassen.

1. Gibt es derzeit in allen Bezirken Patientenfürsprecher*innen, deren rechtliche Grundlage die § 30 Landeskrankenhausgesetz (LKG) und § 12 des Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG) darstellen? Sind damit alle Kliniken abgedeckt? Wenn nicht, warum wurde kein*e Patientenfürsprecher*in durch die BVV gewählt? Bitte um Aufschlüsselung nach Bezirk, pro Krankenhaus und pro Abteilung.

Zu 1.:

Nach Kenntnis des Senats hat jede Bezirksverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode die nach § 30 LKG und § 12 PsychKG erforderlichen Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher gewählt (vgl. die bereits erfolgte Antwort zu 1. der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15312 vom 18. April 2023). Im Bezirk Pankow laufen aktuell zwei Ausschreibungsverfahren, da zwei Patientenfürsprecherinnen vorzeitig ausscheiden wollen. Im Bezirk Spandau wird ein gewählter krankheitsbedingt ausgeschiedener Patientenfürsprecher von einer Patientenfürsprecherin bis zur Neubesetzung vertreten.

2. Welche Standards gelten für die Patientenfürsprecher*innen beziehungsweise hat die Senatsverwaltung verbindliche Leitlinien im Sinne von allgemeinen Rechten und Pflichten von Patientenfürsprecher*innen erstellt, die den Ehrenamtlichen zur Orientierung dienen und allgemeine Standardprozeduren umfassen, die allen bekannt sind und an die sich alle halten müssen?

Zu 2.:

Die Aufgaben der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sind in § 30 Absatz 3 LKG festgelegt. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung erstellte 2016 eine „Handreichung zur Arbeit und Auswahl von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern“. Dem ging ein umfangreicher Partizipationsprozess voraus, die Hinweise des Rats der Bürgermeister wurden berücksichtigt. Die Handreichung umfasst Empfehlungen für einen Ausschreibungstext, ein Anforderungsprofil, Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Fürsprecherin, Fürsprecher und Bezirksamt, Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Fürsprecherin, Fürsprecher und Klinik, ein Format für einen jährlichen Erfahrungsbericht und eine Vertretungsregelung. Die Handreichung ist nicht verbindlich und hat empfehlenden Charakter. Sie steht allen Bezirken zur Verfügung. Verpflichtungen der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher ergeben sich ausschließlich aus dem Auftragsverhältnis mit dem Bezirk.

3. Wie wird eine Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung durch die Patientenfürsprecher*innen gewährleistet?

Zu 3.:

Die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher üben ihre Aufgabe nach § 30 Absatz 4 Satz 1 LKG als Ehrenamt aus. Sie werden darin von ihren Ansprechpersonen in den Bezirken unterstützt.

4. In welchem Rahmen werden die jährlichen Berichte der Patientenfürsprecher*innen ausgewertet? Inwiefern werden die Berichte zur Evaluation, Weiterentwicklung und zur Schaffung von Synergien genutzt beziehungsweise was folgt aus den Berichten?
- Welche Standards gelten für die Berichtserstellung allgemein und im Hinblick auf ein transparentes Verfahren?
 - Welche Standards gibt es zur einheitlichen Datenerfassung?

Zu 4. a. und b.:

Nach den Bestimmungen des § 30 Absatz 3 Satz 4 LKG legen die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher der Bezirksverordnetenversammlung und dem Krankenhaus einen jährlichen Erfahrungsbericht vor und nehmen dabei auch zur Situation der Krankenhausversorgung Stellung. Mit der von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung erstellten „Handreichung zur Arbeit und Auswahl von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern“ steht ein in Zusammenarbeit mit einer berlinweiten Arbeitsgruppe der Bezirke erarbeiteten Vorlage für einen jährlichen Erfahrungsbericht zur Verfügung. Das Berichtsformular ist berlinweit standardisiert und wird von den Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern verwendet. Eine einheitliche Datenerfassung ist mit der Verwendung der Standardvorlage gegeben. Die Berichte werden dem zuständigen Ausschuss der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung vorgelegt und bei Bedarf inhaltlich erörtert. Der Erfahrungsbericht wird im Internet veröffentlicht.

5. Welche Aus- und Weiterbildungs-, Unterstützungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten gibt es für die ehrenamtlichen Patientenfürsprecher*innen?

Zu 5.:

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher haben Ansprechpersonen im Bezirk, die ihre ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen. Ein Bezirk bietet Vernetzungstreffen an. Die Patientenbeauftragte für Berlin und die Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP) organisieren Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher. Für Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in der Psychiatrie bietet die BIP einen quartalsweise stattfindenden Stammtisch zum internen Austausch an.

6. Wie wird Datensicherheit im Kontakt mit den Patientenfürsprecher*innen, auch im Umgang mit minderjährigen Patient*innen, gewährleistet?

Zu 6.:

Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sind nach § 30 Absatz 4 Satz 2 LKG verpflichtet, über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

7. Sind Patientenfürsprecher*innen auch während der Ausübung ihrer Tätigkeit, beispielsweise in angebotenen Sprechstunden, unfallversichert beziehungsweise für mögliche Gefährdungslagen abgesichert?

Zu 7.:

Ehrenamtliche, die im Auftrag von Kommunen handeln, sind gesetzlich unfallversichert.

8. Wie gestaltet sich die Vernetzung von Patientenfürsprecher*innen auf Landesebene? Welche Angebote, regelmäßigen Austauschformate gibt es für die ehrenamtlich Tätigen in welchem zeitlichen Abstand?

Zu 8.:

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in Berlin haben sich im privaten Rahmen zu einem freiwilligen Erfahrungsaustausch zusammengeschlossen.

9. Welche digitalen Vernetzungsanwendungen und gemeinsamen Ablageorte oder Wissensspeicher stehen den Patientenfürsprecher*innen zur Verfügung?

Zu 9.:

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung stellt den Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit dienstliche Mailadressen zur Verfügung.

10. Wie gestaltet sich die Aufwendungsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit, was ist hierin inbegriffen und nach welchen Kriterien erfolgt die Entschädigung? Deckt die Höhe der Aufwandsentschädigung die für die Ehrenamtlichen anfallenden Kosten?

Zu 10.:

Die Aufwendungsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.3.2022 (GVBl. S. 108) geändert worden ist.

In § 4 Absatz 6 der darauf beruhenden Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. Mai 1979, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden, ist geregelt:

„(6) Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nach § 30 des Landeskrankenhausesgesetzes in der Fassung vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

1. von 50 € für einen Betreuungsbereich bis zu 100 Planbetten,
2. von 91 € für einen Betreuungsbereich bis zu 200 Planbetten,
3. von 144 € für einen Betreuungsbereich bis zu 400 Planbetten,
4. von 216 € für einen Betreuungsbereich bis zu 1 000 Planbetten,
5. von 252 € für einen Betreuungsbereich bis zu 1 500 Planbetten,
6. von 288 € für einen Betreuungsbereich über 1 500 Planbetten.

Sind die Planbetten eines Krankenhauses auf mehrere Standorte verteilt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher

1. bei zwei Standorten um 25 €,
2. bei mehr als zwei Standorten um 40 €.

Für Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher, die im psychiatrischen Bereich arbeiten, wird zusätzlich ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Beträge der Nummern 1 bis 6 gewährt.“

Nach überwiegender Einschätzung der Bezirke deckt die Aufwandsentschädigung die bei Ausübung des Ehrenamtes entstehenden Kosten ab.

11. Plant der Senat einen Berliner Tag der Patientenfürsprecher*innen oder sonstige Dankesveranstaltungen, die die Arbeit der Ehrenamtlichen wertschätzen?

Zu 11.:

Freiwillige zeigen Eigeninitiative, bringen Ideen ein und investieren Zeit, finanzielle Mittel und Knowhow. Sie helfen im Kleinen wie im Großen, unsere Stadt weiterzuentwickeln. Das Land Berlin würdigt das Engagement der Bürgerinnen und Bürger mit vielfältigen Angeboten, Veranstaltungen und Auszeichnungen. Mit dem Aktionstag „Berlin sagt Danke“ würdigen der Berliner Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin freiwillig engagierte Berlinerinnen und Berliner. Näheres ist zu finden unter <https://www.berlin.de/buergeraktiv/anerkennung/>. Einen darüber hinaus gehenden Berliner Tag oder eine sonstige Dankesveranstaltung nur für die spezielle Gruppe der ehrenamtlich tätigen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher plant der Senat nicht.

12. Wie stellt der Senat sicher, dass die Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie Berlin (BIP), die die psychiatrischen Patientenfürsprecher*innen organisatorisch und beratend unterstützen und aus dem Integrierten- Gesundheits- und- Pflege-Programm (IGPP) im Rahmen einer vorläufigen Zuwendung finanziert werden, dauerhaft ihren Aufgaben nachkommen kann?

Zu 12.:

Der Senat ist bestrebt alles in seinem Einflussbereich Liegende zu tun, damit es zu keinen dauerhaften Kürzungen bei der Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie Berlin kommt. Der Senat ist sich seiner Verantwortung bewusst, alle Zuwendungen, für deren Vergabe er ein Interesse des Landes Berlin erkannt hat, auch als auskömmliche Förderung zu bewilligen, soweit dies der Antragslage, der zuwendungsrechtlichen Prüfung und der Haushaltssituation entspricht.

Berlin, den 04. April 2024

Dr. Ina Czyborra
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege